



ZEAT – c/o Kiok - Gertönisplatz 54 - 59514 Welper

An das
Amtsgericht Arnsberg
Handelsregister
Eichholzstraße 4
59821 Arnsberg

ZEAT
Zoophiles Engagement für Aufklärung und
Toleranz
c/o Kiok
Gertönisplatz 54
59514 Welper
Tel: +49 (0)2388 302670
Email: mki@wuestbox.ping.de

6.6.2012

22 AR 231/12; Beschluss vom 16.5.2012
Vereinsregistereintragung ZEAT Zoophiles Engagement für Aufklärung und Toleranz

Wir legen gegen den Beschluss das Rechtsmittel der **BESCHWERDE** ein.

Begründung:

Die Gründe für die Ablehnung der Eintragung sind unzutreffend.

Im Einzelnen

**1) Die Satzung soll gegen die guten Sitten verstoßen.
Vereinszweck ist nicht das Unterbinden von z.B. sexuellen Handlungen mit bzw. an Tieren,
sondern die Unterstützung zoophiler Menschen.**

Ein Angebot zur Unterstützung von durch eine ihrer Eigenschaften in Not geratene Personen muss nicht zwingend deren Handlungen oder Neigungen nicht dulden.

Noch dazu, wenn es völlig wirkungslos ist, wenn der Verein eine Handlung duldet oder nicht.

Ein Verein zur Unterstützung Drogen- oder Spielsüchtiger ist auch nicht verpflichtet, Spielbanken oder legale bzw. illegale Drogen nicht zu dulden.

Einzelne Mitglieder solcher Vereine könnten sogar selber in Spielbanken gehen oder rauchen und trinken, allerdings ohne süchtig zu werden.

Selbst ein Verein zur Unterstützung wegen ihrer Neigung in Nöte geratener Koprophagen (Kotfresser), eine sicherlich gegen die guten Sitten verstoßende aber wie Zoophilie unschädliche Neigung, müsste sich nicht gegen die Duldung dieser Neigung aussprechen. Es hätte auch keinen tieferen Sinn - die Hilfesuchenden würden ihrer Neigung trotzdem weiterhin nachgehen.

2) Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ist nicht zwingend formuliert. Das Ausleben der zoophilen Neigung wird grundsätzlich toleriert. Der Verein will in der Öffentlichkeit das Unterscheiden zwischen Zoophilie und Zoosadismus klar herausarbeiten. Das soll gegen die guten Sitten verstoßen.

Dieser Einwand zeigt gerade, wie wichtig unsere Arbeit ist, denn auch das Vereinsregister hat den Unterschied zwischen Zoophilie und Zoosadismus nicht verstanden.

Das Ausleben der zoophilen Neigung (und nicht jeder Zoophile lebt diese aus!) ist eine unschädliche Handlung, denn ein Zoophiler wird die Wünsche seines nichtmenschlichen Lebens- und manchmal auch Geschlechtspartners erfüllen und nichts gegen dessen Wünsche unternehmen. Das verstößt nicht gegen das Tierschutzgesetz und nur gegen die guten Sitten, wenn es öffentlich praktiziert wird.

Ein Zoosadist hingegen zieht seinen Lustgewinn aus dem Unterwerfen, Quälen und manchmal sogar Töten eines Tieres. Das verstößt nicht nur ganz klar gegen das Tierschutzgesetz, sondern auch gegen Geist und Gefühl der Zoophilen und wird entsprechend von diesem Verein im Rahmen der Gesetze **wo immer möglich bekämpft**. Daraus ergibt sich, dass Verstöße gegen das Tierschutzgesetz ein zwingender Ausschlußgrund sind.

Genauso verhält es sich mit Verstößen gegen den Pornoparagraphen 184a StGB, weil der Verein Tierornographie aufgrund der in der Regel tierunwürdigen Produktionsmethoden ablehnt.

Wir sind allerdings gerne bereit, diesen Absatz klarer zu formulieren.

Dieser Verein toleriert das Ausleben der zoophilen Neigung, weil dadurch kein Schaden entsteht.

Dieser Verein **toleriert nicht und bekämpft** das Ausleben der zoosadistischen Neigung, weil dadurch Schäden und Leiden verursacht werden.

Der interessierten Öffentlichkeit soll dieser Unterschied bewusst gemacht werden, da bislang nur die spektakulären Fälle sexualisierter Gewalt gegen Tiere in die Öffentlichkeit kommen und alle Zoophilen, die sich wegen des sozialen Stigmas nicht in die Öffentlichkeit wagen, dadurch unbekannterweise als Gewalt- und Triebtäter gebrandmarkt werden, was sie nicht sind.

3) Das Streben nach gesellschaftlicher Akzeptanz, Lobbyarbeit zugunsten Zoophiler, verstößt gegen die guten Sitten.

Diese Aussage des Vereinsregisters ist nicht nachzuvollziehen. Es gibt als gemeinnützig anerkannte Lobbyvereine für Homosexuelle, Bisexuelle und alle möglichen "schrägen" Gruppen. Das Streben nach gesellschaftlicher Akzeptanz und das Arbeiten eines Vereins für die gesellschaftliche Akzeptanz einer wie auch immer gearteten Gruppe kann nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Sonst könnte niemand sich mehr für eine verachtete Randgruppe einsetzen. Das darf aber in einer Demokratie nicht sein. In einer Demokratie muss sich ein jeder - im Rahmen der Gesetze - für jeden einsetzen können. Ob letztendlich mit Erfolg ist eine andere Sache, aber genau wie jeder seine Meinung sagen darf, muss sich auch jeder für jeden einsetzen dürfen.

4) Durch die Aufklärungsarbeit des Vereins kann ein Verstoß gegen §184a StGB nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl es eingetragene Lobbyvereine gibt, die über Bisexualität, Homosexualität, spielerischen konsensuellen Sadomasochismus oder Pädophilie aufklären, von denen sich bis heute keiner der Verbreitung von Pornographie schuldig gemacht hat und auch wir in unserer bisherigen im Internet einseharen Öffentlichkeitsarbeit ohne jegliche Pornographie auskamen, unterstellt uns die Rechtspflegerin die Unfähigkeit, das Gesetz einzuhalten. Das ist eine durch nichts belegbare Unterstellung und diese wird auch schon durch die bisherige Arbeit der Zoophilen, zu nennen wäre da der Verein ZETA, im Internet widerlegt. Die Forderung, jegliche möglichen Rechtsverstöße im Rahmen einer Vereinsarbeit in der Satzung auszuschließen, geht im Übrigen weit über jede Verhältnismäßigkeit hinaus. Außerdem ist die Aufklärung der Gesellschaft über Zoophilie keine Aufklärung über sexuelle Praktiken. Selbst wenn Aufklärung über sexuelle Praktiken eine Aufgabe der Vereinsarbeit wäre, würde diese Aufklärungsmittel keine Pornographie darstellen, da das Pornographiemerkmal "losgelöst von

allen sozialen Bezügen grob nur zur Stimuierung des Geschlechtstriebes der Konsumenten" nicht erfüllt sein kann.

Im Übrigen verweise ich an dieser Stelle auf Absatz 2.

5) Die Förderung des respektvollen partnerschaftlichen Umgangs mit Tieren auf Augenhöhe und insbesondere der Begriff "partnerschaftlich" ist ein Verstoß gegen die guten Sitten.

Der respektvolle Umgang mit einem Tier ergibt sich aus der Definition des Tieres als Mitgeschöpf und das steht sogar mittlerweile im Grundgesetz (§ 20a GG).

Ein partnerschaftlicher Umgang mit dem Tier auf Augenhöhe ist generell anzustreben. Das Gegenteil, die Sicht des Tieres als Mittel zum Zweck, ist eine Sicht, die in einer humanen Gesellschaft zu überwinden ist. Teilweise wird das Tier auch schon als Partner gesehen - nicht nur der Kanarienvogel von vereinsamten Omas - es gibt sogar schon eine Zeitschrift "Partner Hund" und diese verstößt sicher nicht gegen die guten Sitten.

6) Formale Mängel

Die Kurzbezeichnung des Namens in der Anmeldung des Notars Hellriegel in Berlin ist ZEAt. Das ist ein Fehler der Kanzlei. Ich bestätige, dass es ZEAT heißen soll, so wie in der Satzung vermerkt. Genauso ist es ein Fehler dieser Kanzlei, dass die beiden Vorsitzenden als 1. und 2. Vorsitzender bezeichnet werden. Richtig ist, dass sie gleichberechtigt sind, wie in der Satzung vermerkt.

Zusammenfassend stellen wir weiterhin den Antrag, den Verein ZEAT Zoophiles Engagement für Aufklärung und Toleranz ins Vereinsregister einzutragen, eventuell mit einem umformulierten § 7.

Mit freundlichen Grüßen